

SATZUNG

der Verbandsgemeinde Konz

über die 4. Änderung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

- Allgemeine Wasserversorgungssatzung -

Vom _____

Der Verbandsgemeinderat Konz hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 48 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) folgende Änderungen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

§ 1

Es werden folgende Änderungen durchgeführt.

1. § 1 „Allgemeines“

(1) In Zif. 1, Abs. 1 werden die Worte „überörtliche und örtliche“ vor das Wort Verteilung gesetzt.

2. § 2 „Begriffsbestimmungen“

(1) Abs. 2. wird nach dem ersten Satz wie folgt neu formuliert: „Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde“

(2) Abs. 7. wird um Nr. 1. bis 3. wie folgt ergänzt:

1. DIN 2000: Zentrale Trinkwasserversorgung -Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen (Aktuelle Fassung 2017-02);
2. EN 806-1 bis 806-5: Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (Aktuelle Fassungen von 2001 bis 2012) in Verbindung mit DIN 1988-100 bis 1988-600: Schutz des Trinkwassers in der Hausinstallation (Aktuelle Fassungen von 2010 bis 2012) und mit DIN EN 1717 (Aktuelle Fassung 2011-08);
3. DVGW Arbeitsblatt W 400-3 (Aktuelle Fassung 2006-09).
Die Bezeichnungen DIN1988 und DIN 2000 am Ende der Zif. 7. werden gestrichen.

3. § 3 „Anschluss und Benutzungsrecht“

(1) Zif. 1 wird nach dem ersten Satz mit „Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es unmittelbar an das Grundstück, in dem die Straßenleitung liegt, angrenzt oder zu diesem Grundstück einen Zugang über öffentliche Wege oder über ein anderes Grundstück desselben Eigentümers hat.“ Ergänzt. Im darauffolgende Satz wird: „den Nachweis darüber hat der Grundstückseigentümer zu erbringen“ ergänzt.

4. § 4 „Anschluss und Beschränkung des Anschlussrechts“

(1) In Zif. 1 wird nach „Schwierigkeiten“, „angeschlossen“ gestrichen und durch „versorgt“ ersetzt und nach dem Wort „Verbandsgemeinde“ der Begriff „den Anschluss“ durch „die Versorgung“ ersetzt. Im zweiten Satz nach dem Wort „den Betrieb“ der Hinweis „gemäß §48 Abs.4 LWG“ ergänzt, nach „treffen,“ wird „in der auch eine von § 22 abweichende Lage des Wasserzählerschachts vereinbart werden kann.“ eingefügt.

5. § 6 „Anschlusszwang“

(1) In Zif. 2 wird nach „Absatzes 1“ die Ergänzung „und 2“ gestrichen.

6. § 8 „Befreiung vom Anschluss- und Anschlusszwang“

(1) In Zif. 3 wird hinter „hygienische“ die Klammer „(z.B. Verkeimungsgefahr)“ ergänzt.

7. §10 „Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse“

(1) In Zif. 5 wird hinter „insbesondere“, „das Undichtwerden von Leitungen“ durch „jegliche Leckagen“ ersetzt.

- (2) Zif. 7 wird ersetzt durch: „Grundstücksanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, trennt die Verbandsgemeinde gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-3, Kap. 7.6.4 vom Verteilungsnetz ab. Das Benutzungsverhältnis ist damit aufgelöst.“
- (3) Zif. 8 wird wie folgt eingefügt: „Der Aufwendungsersatz für die Grundstücksanschlüsse sowie für die durch den Grundstückseigentümer veranlasste vorübergehende Absperrung bzw. für die Wiederinbetriebnahme der eines Grundstücksanschlusses erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.“
- (4) Zif. 8 wird zu Zif. 9

8. §11 „Anzahl der Grundstücksanschlüsse“

- (1) Zif. 4 wird „§ 28“ durch „§ 25“ ersetzt.

9. §17 „Um- und Abmeldung des Wasserbezuges“

- (1) Zif. 3 wird durch:
- „(3) Bei jeglichen Änderungen der Grundstückseigentümer, auch bloße Änderungen der Namen und der Anschrift haben die bisherigen Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Kommen die bisherigen Eigentümer dem nicht nach, sind die neuen Eigentümer dazu verpflichtet.“ ersetzt.

10. §19 „Nachprüfung von Wasserzählern“

- (1) in Zif. 2 wird „gemäß § 23“ durch „nach Maßgabe der Bestimmungen in“ ersetzt.

11. §20 „Ableseung“

- (1) In Zif. 2 wird nach „Rückwärtslauf“, „oder sog. Manipulations-Alarme“ ergänzt.

12. §22 „Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze“

- (1) In Zif. 3 wird nach „Kosten“, „für Maßnahmen nach Absatz 1 und 2“ ergänzt.
- (2) Zif. 4 und 5 werden wie folgt ergänzt:
- „(4) Die Verbandsgemeinde kann auf die Erstellung des Wasserzählerschachtes verzichten, wenn sich der Eigentümer im Gegenzug schriftlich verpflichtet, sämtliche Kosten für die Verlegung, Unterhaltung und Erneuerung der Anschlussleitung ab Grundstücksgrenze sowie die Kosten für die Wasserverluste, die im Falle eines Wasserrohrbruches entstehen, zu übernehmen; soweit die Wasserverluste nicht konkret gemessen wurden, werden sie von der Verbandsgemeinde auf Grundlage angemessener Erfahrungswerte geschätzt.“
- „(5) Bei Eigentumsübergang verpflichtet sich der Eigentümer, die Rechte und Pflichten aus dieser Regelung auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen sowie den Eigentumsübergang der Verbandsgemeinde vor Abschluss des notariellen Vertrages anzuzeigen.“

13. §23 „Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage“

- (1) In Zif.2 wird nach „Technik“ folgende Klammer ergänzt „(insbesondere EN 806-1 bis 806-5; DIN 1988-100 bis 1988-600; DIN EN 1717)“
- (2) Am Ende von Zif. 4 wird: „dies gilt auch bei nachträglicher Installation einer Brauchwasseranlage.“ ergänzt.
- (3) Zif. 6 entfällt.

14. §29 „Entgelte für die Wasserversorgung“ wird wie folgt geändert:

- (1) Zif 1 und 2 werden wie folgt ersetzt:
- „(1) Die Erhebung der einmaligen und laufenden Entgelte sowie der Verwaltungsgebühren und Aufwendungsersätze richtet sich nach der gesonderten Entgeltsatzung Wasserversorgung.“
- „(2) Die Abgabe von Wasser an Industrieunternehmen und Weiterverteiler kann durch besondere Lieferungsverträge geregelt werden. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser in den Fällen des §12 sowie in den Fällen des §4 Abs. (1) und (2).“
- (2) Zif. 3 entfällt.

15. §30 „Haftung“ wird wie folgt neu eingefügt:

- (1) Zif. 1 „Der zusätzliche §30 wird mit folgendem Text nach §29 eingefügt:
Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche oder sonstige Stoffe in die öffentliche Wasserversorgungsanlage gelangen.“

Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Kundenanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.“

16. §30 wird zu §31 „Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen“

17. §31 wird zu §32 „Inkrafttreten“

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

18. Anlage 1

- (1) In der Überschrift wird „zu § 18 Abs. 2“ zugefügt, nach der Überschrift folgt: „Nur ein nachweisbar funktionstüchtiger Funkwasserzähler kann die Richtigkeit der erhobenen Daten im Sinne des Art. 5 Abs. 1 lit d) DS-GVO und damit die Gebührengerechtigkeit garantieren. Daher steht die Erfassung und Übermittlung all solcher Daten, die zur Überwachung der richtigen Funktionsweise des Funkwasserzählers erforderlich sind, im untrennbaren Zusammenhang mit der eigentlichen Erhebung des Wasserverbrauchs; sie kann somit auf dieselbe datenschutzrechtliche Grundlage gestützt werden, nämlich Art. 6 (1) 1 lit e) DS-GVO i.V.m. § 3 LDSG RP i. V. m. §§ 18, 20, 24 AVBWasserV.

Zu diesen funktionsbezogenen Daten gehören neben den in § 20 Abs. 2 genannten auch die zählerbezogenen Daten (insbesondere: Zählernummer, Zählertyp, Konfiguration, Batteriekapazität, Betriebsstunden, Datum/Uhrzeit) sowie Daten, die für die richtige Dimensionierung des Zählers maßgeblich sind (z. B. Daten über den Höchst- oder Mindestdurchfluss im Jahr/im Monat/am Tag inkl. Datum bzw. ein Alarm für eine Über-/Unter-Dimensionierung des Zählers).“

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konz, den _____ 2021

Verbandsgemeinde Konz

(Siegel)

Joachim Weber
Bürgermeister